



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Herr Dr. Rückert**
Durchwahl 3896-451
Aktenzeichen: Pr 3 - 197 - 9 - 29

Datum *07.*01.2016

Sachstandsaktualisierungen des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 19.01.2016

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, *liebe Carina,*

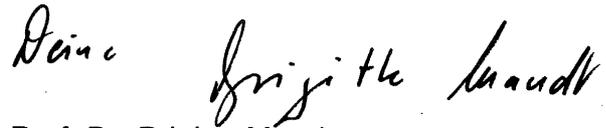
zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 19.01.2016 erhalten Sie Sachstandsaktualisierungen zu Beiträgen aus dem Jahresbericht 2015 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2014 (Drucksache 16/9490):

- **Beitrag 6:** IT-Strukturen in der Landesverwaltung
- **Beitrag 9:** Landespolizeiorchester NRW
- **Beitrag 12:** Quantitative Vorgaben für die Unterrichtserteilung an öffentlichen Realschulen und Gymnasien
- **Beitrag 13:** Innovationsfonds des Landes NRW
- **Beitrag 14:** Prüfung eines Landesclusters
- **Beitrag 15:** Leistungsorientierte Bezahlung an Hochschulen des Landes
- **Beitrag 17:** Errichtung eines Forschungsgebäudes für Klinische Medizin am Universitätsklinikum Essen
- **Beitrag 19:** Chemische und Veterinäruntersuchungsämter
- **Beitrag 21:** Erste Abwicklungsanstalt
- **Beitrag 22:** Beteiligung des Landes an der Koelnmesse GmbH

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die Sachstandsaktualisierungen beruhen auf Entscheidungen des Großen Kollegiums vom 30.12.2015.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Brigitte Mandt". The signature is written in a cursive style with a large initial 'B'.

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlagen (jeweils 60-fach)

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 21 des Jahresberichts 2015, S. 198 ff.

- Erste Abwicklungsanstalt -

Sachbearbeitendes Mitglied: Dir. b. LRH Jahnz

Der Landesrechnungshof (LRH) hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der „Erste Abwicklungsanstalt“ (EAA) geprüft und einige Punkte kritisch bewertet. Es handelte sich hierbei um die nicht abziehbare Vorsteuer als Aufwand, die Personalvergütung, die Offenlegung der Organbezüge, die Kündigungsrechte in der Abwicklungsplanung, die Entscheidungskompetenzen des Verwaltungsrates und die Evaluierung von Verkaufsentscheidungen. Die weitere Entwicklung der im Jahresbericht noch nicht abgeschlossenen Prüfungsfeststellungen stellt sich wie folgt dar:

Nicht abziehbare Vorsteuer als Aufwand (Beitrag 21.2, S. 199)

Die EAA führte in einer ergänzenden Stellungnahme vom 24.08.2015 aus, dass die in Aussicht gestellte Minderung der umsatzsteuerbelasteten Aufwendungen durch die Übernahme weiterer Arbeitseinheiten mit ca. 70 bis 100 Beschäftigten vorangetrieben worden ist. Die Planungen des selektiven Leistungstransfers seien zwischenzeitlich soweit konkretisiert, dass ca. 70 Vollzeitkräfte zur EAA-Gruppe wechseln sollen. Darüber hinaus werde derzeit über eine gesellschaftsrechtliche Anbindung des Hauptdienstleisters der EAA, der Portigon Financial Service GmbH (PFS), an die EAA nachgedacht. Sowohl der selektive Leistungstransfer als auch die gesellschaftsrechtliche Anbindung der PFS seien jedoch von den Gremien der EAA noch abschließend zu behandeln und zu beschließen.

Der LRH hat die mit den geplanten Maßnahmen einhergehenden Einsparungen im Bereich der Umsatzsteuer begrüßt. Abschließend hat er die EAA gebeten, ihn über die Beschlussfassung der Gremien zu informieren.

Personalvergütung (Beitrag 21.3, S. 199 f.)

Die EAA informierte den LRH im Wege einer weiteren Stellungnahme vom 24.08.2015 über das Ergebnis der seinerzeit in Aussicht gestellten Überprüfung ihrer Vergütungspolitik. Nach Einschätzung der EAA sei die Einführung von variablen Vergütungsbestandteilen eine Veränderung des Vergütungssystems, die der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) bedürfe. Aufgrund der aktuellen Gesprächslage sei mit einer derartigen Zustimmung der FMSA jedoch nicht zu rechnen, so dass die EAA entsprechende Überlegungen zurückgestellt habe. Unabhängig hiervon weist die EAA allerdings darauf hin, dass zurzeit ein Konzept zur Bindung erfolgskritischer Experten erarbeitet wird.

Der LRH hat die Ausführungen der EAA abschließend zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Schlussfolgerung der EAA, wonach eine Einführung variabler Gehaltsbestandteile aufgrund der nicht zu erwartenden Zustimmung der FMSA ausgeschlossen sei, hat der LRH jedoch angemerkt, dass seiner Auffassung nach der FMSA gegenüber der EAA nur eine Rechtsaufsicht obliege, nicht eine Fachaufsicht, so dass die FMSA ihre Zustimmung nur verweigern könne, wenn das Vergütungssystem nicht den gesetzlichen Anforderungen entspräche. Ein darüber hinausgehendes Mitspracherecht der FMSA über das Vergütungssystem der EAA besteht nach Ansicht des LRH nicht.

Kündigungsrechte in der Abwicklungsplanung (Beitrag 21.5, S. 201)

Die EAA konkretisierte ihre Ausführungen hierzu in einer weiteren Stellungnahme vom 24.08.2015 dahingehend, dass die Auswirkungen von außerplanmäßigen Kündigungen bereits seit dem Abwicklungsplan 2014 grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Verfahrens modelliert werden. Eine auf den Einzelfall bezogene individuelle Einschätzung des Kündigungsverhaltens, wie sie vom LRH empfohlen werde, sehe die EAA im Vergleich zu ihrer Vorgehensweise als weniger geeignet an. Eine Kombination beider Verfahren sei nicht möglich, da die Auswirkungen der erwarteten Kündigungen ansonsten doppelt berücksichtigt würden.

Der LRH hat begrüßt, dass die EAA die Auswirkungen von kundenseitigen Kündigungsoptionen in ihre Abwicklungsplanung einbezieht. Die zugrundeliegende Prüfungsmitteilung hat er mit dem Hinweis erledigt, dass er es weiterhin für kritisch halte, die

Auswirkungen allein auf der Grundlage eines pauschalierten Verfahrens zu prognostizieren.

Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrats (Beitrag 21.6, S. 202)

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen teilte dem LRH in seiner zweiten Stellungnahme vom 14.08.2015 mit, dass sich der Verwaltungsrat der EAA nach eingehender Erörterung auf eine Beibehaltung der bisherigen Vorgaben verständigt hat. Seiner Auffassung nach sei eine angemessene Beteiligung des Verwaltungsrats insbesondere dadurch gesichert, dass neben der Einbindung nach den Vorgaben der Kompetenzordnung auch eine regelmäßige Unterrichtung des Verwaltungsrats über sonstige Vorgänge erfolge.

Der LRH hat abschließend zur Kenntnis genommen, dass sich der Verwaltungsrat der EAA mit seinen Beteiligungsrechten befasst und diese als angemessen beurteilt hat. Er hat jedoch darauf hingewiesen, dass er zwischen einer in der Kompetenzordnung verbindlich festgelegten formellen Einzelfallbeteiligung des Verwaltungsrats und einer informellen Unterrichtung des Verwaltungsrats einen erheblichen Unterschied hinsichtlich der Qualität der Beratungs- und Kontrollfunktion sieht.

Evaluierung von Verkaufsentscheidungen (Beitrag 21.7, S. 202 f.)

Die EAA führte in einer ergänzenden Stellungnahme vom 16.06.2015 aus, dass sie die Überlegungen des LRH aufgreifen und für ihre Verkaufsentscheidungen der Jahre 2010 bis 2014 eine nachträgliche Evaluierung durchführen werde.

Der LRH hat die in Aussicht gestellte nachträgliche Evaluierung der bisherigen Verkaufsentscheidungen begrüßt und die zugrundeliegende Prüfungsmitteilung mit dem Hinweis erledigt, dass er eine umfassende und fortlaufende Evaluierung unter Einbeziehung der weiteren Marktpreisentwicklungen für geboten hält.

Zusammenfassung

Die Prüfungsmitteilungen, die Gegenstand des Jahresberichtsbeitrags waren, sind alle im Beantwortungsverfahren erledigt worden. Der LRH kann insoweit als Fazit festhalten, dass die EAA die aufgezeigten Mängel aufgenommen und kritisch gewürdigt hat. Er be-

grüßt, dass sie in zwei Fällen (Nr. 21.2 und 21.4) seinen Argumenten gefolgt ist, und nimmt zur Kenntnis, dass sie in den anderen Fällen seinen Petita nicht vollständig (Nr. 21.3, 21.5 sowie 21.7) bzw. nicht (Nr. 21.6) entsprochen hat.

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 9 des Jahresberichts 2015, S. 98 ff.

- Landespolizeiorchester NRW -

Sachbearbeitendes Mitglied: LMR Welzel

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte das Landespolizeiorchester NRW (LPO) geprüft. Dessen insgesamt 45 Musikerinnen und Musiker bilden zusammen das sinfonische Blasorchester. Sie treten aber auch in unterschiedlichen kleineren Ensembles wie z. B. als Big-Band, Jazz-Rock-Pop-Band oder Harmonieensemble auf.

Anders als bei einer vorangegangenen Prüfung zugesagt und entgegen der seit Jahren bestehenden Erlasslage war für das LPO immer noch keine Vollkostenrechnung eingeführt. Dies trug dazu bei, dass die Kostenangaben in den Jahresberichten des Orchesters viel zu niedrig waren. Bei der Beantwortung einer Anfrage des Effizienzteams waren die Kosten des Orchesters ungleich realistischer (2.825.000 € statt 49.000 € für das Jahr 2012) angegeben worden, lagen aber immer noch unter den vom LRH ermittelten Kosten i. H. v. 3.162.000 €. Aus Sicht des LRH war es an der Zeit, die geltende Erlasslage endlich umzusetzen und eine Vollkostenrechnung einzuführen.

Darüber hinaus sollte nach Auffassung des LRH über die Personalstärke des LPO nachgedacht werden. Wäre das Orchester nicht auf die Größe eines sinfonischen Blasorchesters ausgerichtet, sondern auf die Größe der Big-Band oder der Jazz-Rock-Pop-Band, könnte es mit 20 bis 25 bzw. mit 13 Personen betrieben werden. Gestützt wurde die Auffassung des LRH auch durch eine Länderumfrage aus dem Jahr 2013. Diese hatte ergeben, dass in den Bundesländern, die über ein Polizeiorchester verfügten, der Personalbestand im Durchschnitt bei 35 Musikerinnen und Musikern lag. Zwei Länder hatten kein Polizeiorchester.

In seiner bereits im Jahresbericht des LRH berücksichtigten ersten Stellungnahme vom 12.03.2015 hatte das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) eingeräumt, dass Ausgaben – auch aus mangelndem Verständnis über deren Umfang – in den Jahresberichten des LPO bzw. in dem Bericht an das Effizienzteam teilweise nicht richtig dargelegt bzw. beziffert worden seien. Zudem seien Abweichungen gegenüber den Feststel-

lungen des LRH u. a. auch auf unterschiedliche Erhebungszeiträume und -stichtage zurückzuführen. Für eine Vollkostenrechnung im betriebswirtschaftlichen Sinn stünden keine geeigneten Instrumente zur Verfügung. Das MIK hatte zugesagt, dass ab sofort bis zur Einführung von EPOS.NRW eine Kostenbetrachtung eingeführt werde, die sich an der des LRH orientiere. An der Ausrichtung des Orchesters mit seiner musikalischen Vielfältigkeit sowie an der gegebenen Personalstärke beabsichtigte das MIK hingegen festzuhalten.

Der LRH teilte dem MIK in einem weiteren Schreiben vom 23.07.2015 mit, dessen Einwand – Abweichungen gegenüber den Feststellungen des LRH seien u. a. auch auf unterschiedliche Erhebungszeiträume und -stichtage zurückzuführen – nicht nachvollziehen zu können, und bat insoweit um nähere Darlegung.

Ferner machte der LRH das MIK darauf aufmerksam, dass es sich zu der Prüfungsfeststellung – die Landespolizeiorchester anderer Bundesländer verfolgten ähnliche Ziele wie das LPO durchschnittlich mit einem deutlich geringeren Personalkörper – bislang nicht verhalten habe.

Das MIK antwortete am 16.11.2015, dass die exakten Gründe, die zu den ermittelten Abweichungen geführt hätten, nicht mehr rekonstruierbar seien.

Entgegen seiner in der Stellungnahme vom 12.03.2015 vertretenen Auffassung – in vierzehn Bundesländern würden mit den Landespolizeiorchestern vergleichbare Ziele verfolgt wie in NRW – ist das MIK nunmehr der Ansicht, dass ein Vergleich mit den anderen Landespolizeiorchestern aufgrund unterschiedlicher strategischer Ausrichtungen nicht in Betracht komme. Es stützt sich dabei insbesondere auf Workshops in Schulen, welche bis vor kurzem allein das LPO durchgeführt habe, oder auf Benefizkonzerte für Flüchtlinge. Die vergleichsweise großzügige personelle Ausstattung des LPO sieht das MIK zudem durch das hohe Bevölkerungsaufkommen in NRW als gerechtfertigt und erforderlich an.

Nach alledem kann derzeit folgendes Fazit gezogen werden:

Der LRH begrüßt die Zusagen des MIK, für das LPO mit der Einführung von EPOS.NRW eine Vollkostenrechnung sicherzustellen und bis dahin eine Kostenbetrachtung durchzuführen, die sich an der des LRH orientiert.

Der LRH bedauert, dass sich das MIK offenbar nicht dazu entschließen kann, die Personalstärke des LPO in Frage zu stellen, zumal die Polizeimusik keine Kernaufgabe polizeilicher Arbeit darstellt, auf die es sich in Zeiten knapper finanzieller Ressourcen und umfangreicher Sicherheitsaufgaben zu konzentrieren gilt.

Der Schriftwechsel dauert noch an.

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 17 des Jahresberichts 2015, S. 160 ff.

- Errichtung eines Forschungsgebäudes für Klinische Medizin am Universitätsklinikum Essen -

Sachbearbeitendes Mitglied: LMR Pfeifer

1.

Auf die im Jahresbericht dargestellte Erwidernng des Landesrechnungshofs (LRH) (siehe Beitrag 17.4, S. 168) hat das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) mit Schreiben vom 15.09.2015 geantwortet. Zu dieser Antwort ist am 02.12.2015 eine Entscheidung des LRH ergangen. Der aktuelle Sachstand stellt sich wie folgt dar:

Dokumentation der Vergabeverfahren beim Bauvorhaben (Beitrag 17.2.1, S. 161 f.)

Zu den mit „Arten der Vergabe“ und „Vorgehensweise bei der Ausschreibung“ überschriebenen Vermerken hat das MIWF ausgeführt, diese Vermerke seien insofern mangelbehaftet, als eine eindeutige zeitliche und persönliche Zuordnung nicht gegeben sei. Die sogenannten „Ausschreibungsvermerke“ genügten aber den Anforderungen der §§ 30, 30a des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in der Fassung des Jahres 2006 (VOB/A 2006); der Verlauf des Vergabeverfahrens könne nachvollzogen werden und die Begründungen für die Vergabeentscheidungen seien aus den Vermerken ersichtlich. Ein schwerer Vergabefehler und somit ein grober Verstoß gegen die seinerzeit geltenden Bewirtschaftungshinweise sei nicht festzustellen.

Der LRH ist nicht der Auffassung, dass die „Ausschreibungsvermerke“ den Anforderungen der §§ 30, 30a VOB/A 2006 genügten. Er hat dem MIWF im Einzelnen mitgeteilt, welche zu dokumentierenden Angaben in den „Ausschreibungsvermerken“ fehlten. Ob dem Erfordernis einer zeitnahen chronologischen Dokumentation Rechnung getragen wurde, lässt sich schon wegen der fehlenden Datierung der Vermerke nicht sicher beantworten.

Kennzeichnung der Angebote beim Bauvorhaben (Beitrag 17.2.2, S. 162)

Das MIWF hat erklärt, nach Angaben des Universitätsklinikums (UK) Essen seien die eingehenden Angebote sofort mit den Eingangsdaten gestanzt worden; die wesentlichen Seiten seien mit einem Stempel, mit Datum und Perforation im Papier gekennzeichnet worden. Danach seien die Angebote in einem gesicherten Schrank aufbewahrt worden. Nach Meinung des MIWF ist das Ziel der Kennzeichnung, eine spätere Verwechslung oder den Austausch der Angebote zu verhindern, dadurch gewahrt worden und ein schwerer Vergabefehler nicht zu erkennen.

Der LRH hat klargestellt, dass nur im Vergabeverfahren zum Leistungspaket Massivbau die Angebotsschreiben zu sechs der acht Angebote mittels Datumsperforation gekennzeichnet wurden. In allen weiteren Ausschreibungsverfahren wurden die Angebote im Eröffnungstermin nicht gekennzeichnet; soweit vereinzelt Angebote mit Datumsstempel versehen waren, fand diese Stempelung nicht im Eröffnungstermin, sondern mit einem zeitlichen Abstand von bis zu vier Wochen durch den prüfenden Fachplaner statt.

Leistungspakete Massivbau und Technische Gebäudeausrüstung (Beitrag 17.2.3, S. 162 f.)

Das MIWF hat ausgeführt, in dem mit „Vorgehensweise bei der Ausschreibung“ überschriebenen Vermerk sei u. a. der Hinweis des Architekten erwähnt worden, dass sich bei den Leistungspaketen Massivbau und Technische Gebäudeausrüstung die größten Schnittstellenprobleme ergäben, wenn sie auf mehrere Bieter aufgeteilt würden; dies würde die Objektüberwachung im Rahmen der Ausführung erheblich erschweren und zu Problemen bei der Durchsetzung von Nachbesserungsansprüchen in der Gewährleistungsphase führen. Das MIWF hat hierzu erklärt, dass grundsätzlich allgemeine Vorteile, wie die bessere bzw. einheitliche Durchsetzung von Mängelgewährleistungsansprüchen, keinen wirtschaftlichen Rechtfertigungsgrund darstellten. Ausnahmsweise könne dies jedoch für Leistungsbereiche in Betracht kommen, die sich durch erhöhte Schadensgeignetheit und erschwerte Zuordnung der Verantwortlichkeit kennzeichneten. Ob vorliegend eine hinreichende Begründung für die Zusammenfassung mehrerer Fachlose gegeben sei, könne noch nicht abschließend festgestellt werden. Nach Abschluss seiner Würdigung werde das MIWF den LRH über das Ergebnis unterrichten.

Der LRH sieht der angekündigten Unterrichtung entgegen.

Beschaffung von Käfigsystemen für die Tierräume (Beitrag 17.2.5, S. 164 f.)

Das MIWF hat erklärt, nach Angaben des UK Essen habe das zu beschaffende Käfigsystem mit dem im Zentralen Tierlabor (ZTL) genutzten System kompatibel sein sollen. Bei Verwendung unterschiedlicher Systeme sei die hygienische Abschirmung der Tiere nicht sichergestellt und reichten die Lagerkapazitäten des UK Essen nicht aus. Das MIWF hat geschlussfolgert, die durchgeführte Vergabe sei nach § 3 Abs. 4 Buchstabe e des 2. Abschnitts des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der Fassung des Jahres 2009 (EG VOL/A 2009) zulässig gewesen, da der Kauf eines alternativen Systems zu unverhältnismäßigen Schwierigkeiten beim Betrieb geführt hätte.

Der Hinweis auf die Kompatibilität der Systeme ist für den LRH nicht nachvollziehbar, weil das beschaffte System in weiten Teilen gerade nicht mit dem im ZTL vorhandenen System kompatibel war. Ebenfalls nicht nachvollziehen kann er den Hinweis auf die Lagerkapazitäten des UK Essen. Ferner hat er dem MIWF mitgeteilt, dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 Buchstabe e EG VOL/A 2009 auch deswegen nicht vorliegen, weil neben dem beauftragten Anbieter ein weiteres Unternehmen das beschaffte Käfigsystem vertreibt.

Beschaffung eines Mikroskops (Beitrag 17.2.6, S. 165 f.)

Das MIWF hat ausgeführt, nach den Angaben des UK Essen, die durch die „Firmenspezifischen Hinweise aus der Begutachtung“ durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) erhärtet würden, seien zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der DFG die Geräte zweier Hersteller in Betracht gekommen, die die geforderte PALM¹-Technologie aufgewiesen hätten. Laut UK Essen sei ein zunächst angedachtes offenes Verfahren bzw. Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb dadurch obsolet geworden, dass zwischenzeitlich nur der beauftragte Hersteller das alleinige EU-Patent innegehabt habe. Das MIWF geht davon aus, dass § 3 Abs. 4 Buchstabe c EG VOL/A 2009 einschlägig ist, d. h. kein Vergabeverstoß vorliegt.

Der LRH hat das MIWF darauf hingewiesen, dass die Annahme unzutreffend ist, es sei ein Gerät mit PALM-Technologie gefordert gewesen. Im Antrag des UK Essen an die

¹ Photoactivated Localization Microscopy.

DFG wurde die PALM-Technologie nur beispielhaft neben der ebenfalls ausdrücklich aufgeführten STORM²-Technologie genannt. Dementsprechend wurden im Antrag als in Betracht gezogene Geräte nicht nur das die PALM-Technologie aufweisende, später beschaffte Gerät, sondern auch das mit der STORM-Technologie ausgestattete Gerät eines anderen Herstellers angegeben. Die DFG sprach bei ihrer Mittelbewilligung keine Empfehlung für ein Gerät mit PALM-Technologie aus; der Verweis des MIWF auf „Firmenspezifische Hinweise aus der Begutachtung“ ist für den LRH nicht nachvollziehbar.

Beschaffung eines Zellsortiersystems (Beitrag 17.2.7, S. 166 f.)

Das MIWF hat erklärt, nach den Ausführungen des UK Essen habe ein anderes Gerät aus Kompatibilitätsgründen nicht angeschafft werden können. Das Gerät solle von einer Vielzahl von Mitarbeitern des UK Essen genutzt werden. Damit ergäbe sich für ein anderes als das gewählte System ein enorm hoher finanzieller Aufwand für Schulungen, der als unverhältnismäßig eingestuft werden könne. Aus Sicht des MIWF stellt sich die Vergabe gemäß § 3 Abs. 4 Buchstabe e EG VOL/A 2009 als gerechtfertigt dar.

Die Annahme eines unverhältnismäßigen Schulungsaufwandes im Falle der Beschaffung eines anderen Gerätes teilt der LRH nicht. Er hat das MIWF darauf hingewiesen, dass das Zellsortiergerät für ein Gerätezentrum im Forschungsgebäude für Klinische Medizin beschafft wurde, in dem Geräte verschiedener Hersteller vorgehalten werden. Nach den dortigen Nutzungsbedingungen ist jedes Gerät für alle Nutzer nach einer kurzen Besprechung und einer Einweisung zugänglich. Dies entspricht nach Auffassung des LRH dem Gedanken, dass potenzielle Nutzer grundsätzlich mit dem Umgang bzw. der Funktionsweise entsprechender technischer Geräte vertraut oder zumindest in der Lage sind, sie nach Einweisung eigenständig zu bedienen.

2.

Fazit

Der LRH bleibt bei seiner Auffassung, dass vergaberechtliche Verstöße bei der Dokumentation der Vergabeverfahren beim Bauvorhaben, der Vergabe der Leistungspakete

² Stochastic Optical Reconstruction Microscopy.

Massivbau und Technische Gebäudeausrüstung sowie der Beschaffung der Käfigsysteme, des Mikroskops und des Zellsortiersystems vorliegen. Er hält daher eine erneute Prüfung des MIWF, ob die Voraussetzungen für eine Rückforderung von Zuschussmitteln gegeben sind, für erforderlich.

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 19 des Jahresberichts 2015, S. 178 ff.

- Chemische und Veterinäruntersuchungsämter -

Sachbearbeitendes Mitglied: LMR Krantz

Zum Finanzbedarf (Beitrag 19.2.1, S. 180 ff.)

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) hat gegenüber dem Landesrechnungshof (LRH) erneut bekräftigt, dass eine andere Aufteilung der Entgeltanteile zwischen Kommunen und Land nur bei wesentlichen Veränderungen des Aufgabenspektrums oder sonstiger Rahmenbedingungen vorgesehen sei, die dem originären Aufgabenbereich eines der Träger zugeordnet werden könnten. Solche wesentlichen Veränderungen seien derzeit nicht erkennbar.

Im Rahmen der Einführung eines Beteiligungscontrollings sei zwischenzeitlich eine Stelle im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eingerichtet worden, welche im Rahmen eines strategischen und operativen Controllings Entscheidungsgrundlagen zur Unterstützung der Verwaltungsratsmitglieder des Landes NRW erarbeitet.

Zur Erzielung einer Strukturverbesserung im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes sieht das MKULNV die Notwendigkeit einer landesweiten, nach vergleichbaren Strukturen aufgebauten Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Zur Einführung einer einheitlichen KLR hat das MKULNV unter Federführung des LANUV eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter (CVUÄ) eingerichtet.

Der LRH begrüßt die Einrichtung der Arbeitsgruppe zur Einführung einer KLR unter Federführung des LANUV sowie einer Stelle zur Unterstützung der Verwaltungsratsmitglieder des Landes.

Nach Einführung einer KLR wird es grundsätzlich möglich sein, den Finanzbedarf der CVUÄ entsprechend deren tatsächlichen Bedarf zu ermitteln. Das MKULNV wertet die Ergebnisse einer KLR jedoch nicht als eine solche Änderung im Sinne der Finanzsatzungen, welche bei der zukünftigen Bemessung der Entgelte zu berücksichtigen ist. Der LRH hat das MKULNV daher um Stellungnahme gebeten, wann nach seiner Auffassung eine wesentliche Änderung im Sinne der Finanzsatzungen gegeben sei und nach welchen Maßstäben Entgelte anzupassen sind.

Hinsichtlich der Entgeltzahlungen an das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper hat das MKULNV erneut geäußert, dass die Reduzierung der kommunalen Entgelte bei unverändertem Landesanteil der politisch gewollten Unterstützung der schwierigen Gründungsverhandlungen gedient habe. Die Frage nach einer leistungsorientierten Abrechnung werde im Zusammenhang mit der beabsichtigten Gebührenfinanzierung für die amtliche Untersuchung erneut aufgegriffen.

Durch die einseitige Änderung der Verteilungsschlüssel zwischen kommunalen und Landesentgelten zu Lasten des Landes entspricht die Finanzierung gegenwärtig nicht mehr der Satzung. Damit stehen auch die Entgeltzahlungen des Landes nicht mehr im Einklang mit der Landeshaushaltsordnung. Der LRH hat das MKULNV hierzu erneut um Stellungnahme gebeten.

Zum Leistungsspektrum (Beitrag 19.2.2, S. 181 ff.)

Das MKULNV hält die Etablierung eines einheitlichen Leistungsstandards für die zu untersuchenden Proben für wenig zielführend. Die Anwendung von Standardleistungskatalogen für einzelne Proben würde zu einer Verschlechterung des Verbraucherschutzniveaus und zu einem erheblichen Anstieg der Untersuchungskosten führen.

Diese Einschätzung lässt möglicherweise auf ein Missverständnis schließen. Nach Auffassung des LRH bedeutet ein einheitlicher Leistungsstandard die einheitliche Leistungsbeschreibung und damit Vergleichbarkeit über alle CVUÄ hinweg. Wenn das MKULNV für die Einführung von Gebühren u. a. ein risikobasiertes und „gebührengerechtes“ Probenahmekonzept sowie eine leistungsscharfe Gebührenkalkulation voraus-

setzt, so bedarf es hierfür einer vorab definierten und vergleichbaren Leistungsbeschreibung.

Hinsichtlich der zwischen den CVUÄ angestrebten Schwerpunktbildung hat das MKULNV ausgeführt, dass sich die Vorstände der CVUÄ auf ein Konzept zur Aufteilung der Proben und Untersuchungen verständigt hätten. Sie sollten nunmehr gegenüber dem MKULNV für jeden Schwerpunkt erklären, wieviel Zeit sie benötigen, um diesen zuverlässig und kompetent übernehmen zu können.

Der LRH hält es für wenig zielführend, den Faktor Zeit als Maßstab für die Zuteilung der Schwerpunkte heranzuziehen. Nach seiner Auffassung wäre vielmehr zu berücksichtigen, ob hinreichend qualifiziertes Personal und geeignete räumliche Gegebenheiten einschließlich Messtechnik vorhanden oder ob Neueinstellungen und Neuanschaffungen in größerem Umfang erforderlich sind. Hingegen lässt der Faktor Zeit den finanziellen Aufwand für die Bearbeitung des Schwerpunktes allenfalls erahnen. Eine vom LRH als notwendig erachtete verursachergerechte Bewertung der Aufgaben nach Aufwand und Ertrag ist damit nicht möglich.

Zum Vorrang der Finanzierung durch Gebühren (Beitrag 19.2.3, S. 181 ff.)

Das MKULNV hat dem LRH mitgeteilt, dass für die Einführung von Gebühren eine Vielzahl von Vorarbeiten zu leisten ist, zu der u. a. der Aufbau einer KLR zählt. Nach derzeitigem Planungsstand wird mit der Einführung der KLR frühestens im Jahr 2017 gerechnet; die Gebühren für amtliche Untersuchungen sollen frühestens im Jahr 2018 eingeführt werden.

Der LRH begrüßt, dass das MKULNV die angemessene Finanzausstattung der CVUÄ bei gleichzeitiger Entlastung der öffentlichen Haushalte anstrebt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das MKULNV Vorarbeiten für die Schwerpunktbildung und die Neuausrichtung der Finanzierung leistet.

Das Prüfungsverfahren dauert noch an.

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 6 des Jahresberichts 2015, S. 80 ff.

- IT-Strukturen in der Landesverwaltung -

Sachbearbeitendes Mitglied: LMR Jorasch

Der Landesrechnungshof (LRH) hat die IT-Strukturen in der Landesverwaltung geprüft. Dabei hat er festgestellt, dass die seit dem Jahr 2006 beschlossenen Ziele der Landesregierung nur teilweise erreicht wurden. Nach Ansicht des LRH sollten vermehrt ressortübergreifende Ansätze verfolgt werden. Zudem ist es unter anderem erforderlich, den Chief Information Officer als IT-Beauftragten der Landesregierung (CIO) in seinen Aufgaben und Befugnissen zu stärken, eine verbindliche IT-Strategie zu verabschieden sowie das gesetzliche Regelwerk zu modernisieren.

Die Stellungnahmen der Staatskanzlei und der Ministerien wurden im Jahresbericht bereits berücksichtigt.

In seiner Stellungnahme weist der CIO darauf hin, dass die vom LRH empfohlene weitere Bündelung und Harmonisierung der Informationstechnik in der Landesverwaltung unverändert seine Zustimmung findet. Wesentliche Teile der Beschlüsse der Landesregierung zur IT-Neustrukturierung seien inzwischen umgesetzt. Andere Bereiche wie die Überleitung von IT-Verfahren auf den zentralen IT-Dienstleister, Konsolidierungsmaßnahmen hinsichtlich technischer Plattformen und Anwendungen sowie die Ablösung des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen durch ein E-Government-Gesetz des Landes befänden sich noch in der Umsetzung.

Das Finanzministerium äußert sich dahingehend, dass es der Zentralisierung von IT-Dienstleistungen positiv gegenüber stehe. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung bemerkt in seiner Stellungnahme, dass eine Steuerungs- und Koordinierungsrolle des CIO nur in enger Zusammenarbeit mit den Ressorts erfolgreich wahrgenommen werden könne.

Am 02.12.2015 hat die Landesregierung den Entwurf des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen – EGovG NRW) in den Landtag eingebracht. Der LRH begrüßt, dass im Entwurf des Gesetzes ein sicherer Aufgaben- und Handlungsrahmen für den CIO geschaffen wird (§ 22 EGovG NRW-Entwurf). Die Zuständigkeit für die Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den Einsatz der IT in der Landesverwaltung wird danach beim CIO angesiedelt. Der geplante IT-Beirat mit Vertretern aller Ressorts bietet die Möglichkeit, gemeinsam mit dem CIO entwickelte Entscheidungen ressortübergreifend umzusetzen. Allerdings bleiben die IT-Strukturen (§ 24 EGovG NRW-Entwurf) hinter den Entscheidungen der Landesregierung aus den Jahren 2006 und 2009 (z. B. Eingliederung der bestehenden Fachrechenzentren sowie IT-Betriebszentren in den Landesbetrieb IT.NRW, Überleitung von IT-Verfahren zum zentralen Dienstleister) zurück.

Zusammenfassend ist festzustellen:

Der LRH begrüßt, dass die empfohlene weitere Bündelung und Harmonisierung der Informationstechnik in der Landesverwaltung Zustimmung findet. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich verschiedene Bereiche noch in der Umsetzung befinden.

Zudem nimmt er zur Kenntnis, dass die intensiven Erörterungen innerhalb der Landesregierung zu Kompromissen hinsichtlich der Fachrechenzentren und IT-Betriebszentren sowie des Betriebs von IT-Infrastrukturen durch den zentralen Dienstleister IT.NRW geführt haben.

Das EGovG NRW ist eine wesentliche Grundlage zur Modernisierung der Verwaltungsstrukturen in NRW. Der LRH begrüßt, dass mit dem EGovG NRW u. a. ein sicherer Aufgaben- und Handlungsrahmen für den CIO geschaffen werden soll. Nach Auffassung des LRH könnte der Gesetzentwurf – den Beschlüssen der Landesregierung folgend – weitergehende Zentralisierungen der IT-Strukturen vorsehen.

Der LRH erwartet, dass die Konsolidierung der IT-Strukturen, -Verfahren und -Plattformen weiter vorangetrieben wird. Hierzu bedarf es auch der Entwicklung und Verabschiedung einer verbindlichen IT-Strategie für die Landesverwaltung.

Der LRH geht davon aus, dass zukünftig vermehrt ressortübergreifende Ansätze verfolgt werden.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 12 des Jahresberichts 2015, S. 118 ff.

- Quantitative Vorgaben für die Unterrichtserteilung an öffentlichen Realschulen und Gymnasien -

Sachbearbeitendes Mitglied: LMR'in Porrmann

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRH) hat dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW) auf dessen weitere Stellungnahme vom 30.09.2015 mit einer Entscheidung vom 10.12.2015 geantwortet.

1. Mindeststundenzahl zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife

Das MSW hatte die Vorgaben über die zu erteilenden Gesamtwochenstunden für die Sekundarstufe I des Gymnasiums – mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags – geändert. In der Stundentafel wurde die feste Vorgabe von 163 Gesamtwochenstunden durch einen variablen Wert von 158 bis 163 Stunden ersetzt, wobei in einer Fußnote ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass von den vorgesehenen zehn bis zwölf Ergänzungsstunden insgesamt fünf nicht für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich sind. Der LRH hatte im Vorfeld der Änderung bemerkt, dass aus der Untergrenze von 158 Wochenstunden und der Vorgabe für die gymnasiale Oberstufe von insgesamt 102 Wochenstunden eine Gesamtzahl von 260 Wochenstunden resultiere, die künftig für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife ausreichend sein könne. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ der Kultusministerkonferenz (KMK) sehe dagegen ein „Gesamtstundenvolumen von mindestens 265 Jahreswochenstunden ab der Jahrgangsstufe 5 bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife“ vor. Für den LRH ergebe sich die Frage, ob und inwieweit die Neuregelung noch mit der KMK-Vereinbarung in Einklang stehe. (Beitrag 12.5, S. 125 f.).

Das MSW teilte hierzu mit, dass die Neuregelung in Übereinstimmung mit der KMK-Vereinbarung erfolgt sei, wonach den Schülerinnen und Schülern „Wahlunterricht“ im

Umfang von fünf Stunden lediglich ermöglicht werden müsse. Für die einzelne Schülerin / den einzelnen Schüler ergebe sich eine Mindeststundenzahl in der Sekundarstufe I von 158 Wochenstunden unter der Maßgabe, dass sie bzw. er keine der fünf von der Schule unterbreiteten unterrichtlichen Angebote im Rahmen der Ergänzungsstunden wahrnehme oder dazu verpflichtet werde.

Der LRH hat erwidert, dass diese Interpretation der KMK-Vereinbarung keineswegs eindeutig sei. Die Formulierung des MSW, dass den „Schülerinnen und Schülern ‚Wahlunterricht‘ im Umfang von fünf Stunden lediglich ermöglicht werden muss“, finde sich in dieser Gestalt in der KMK-Vereinbarung nicht wieder. Dort heiße es vielmehr:

„Die Dauer der Schulzeit bis zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife beträgt 12 oder 13 Schuljahre. Dabei ist ein Gesamtstundenvolumen von mindestens 265 Jahreswochenstunden ab der Jahrgangsstufe 5 bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife nachzuweisen. Darauf können bis zu fünf Stunden Wahlunterricht angerechnet werden.“

Aufgrund der Formulierung „ist ... nachzuweisen“ lasse der zweite Satz des vorstehenden Zitats auch die Interpretation zu, dass eine Verpflichtung zur Erteilung des Stundenvolumens von 265 Jahreswochenstunden bestehe. Dementsprechend bezöge sich die im nachfolgenden Satz aufgezeigte Anrechnungsmöglichkeit von „Wahlunterricht“ im Umfang von fünf Jahreswochenstunden lediglich auf die Art des Unterrichts. Der LRH hat daher angeregt, eine Klarstellung über den Inhalt der o. a. Vereinbarung innerhalb der KMK herbeizuführen.

Unabhängig davon, so der LRH weiter, könne die Neuregelung dazu führen, dass sich die Ressourcen, die rechnerisch für die Sekundarstufe I der Gymnasien benötigt würden, in Zukunft verringern würden. Das von den Schulen vorzuhaltende Unterrichtsangebot reduziere sich nämlich in dem Maße, in welchem Schülerinnen und Schüler weder an Förderangeboten teilnehmen noch hierzu verpflichtet würden. Dies könne eine Anpassung der Schüler-Lehrer-Relation für die Sekundarstufe I der Gymnasien erforderlich machen. Der LRH hat daher um Prüfung gebeten, welche Auswirkungen die Neuregelung auf die Berechnung der Schüler-Lehrer-Relation hat.

2. Maßnahmen zur künftigen Einhaltung der quantitativen Vorgaben

Der LRH hatte der Auffassung des MSW, dass der aufgezeigten Problematik nur durch ein Maßnahmenbündel und auch nicht kurzfristig beizukommen sein werde, grundsätzlich zugestimmt. Bezüglich der einzelnen durch das MSW angekündigten Maßnahmen mit dem Ziel, die quantitativen Vorgaben für die Unterrichtserteilung künftig einzuhalten, hatte der LRH gebeten, ihn über den Fortgang der Angelegenheit bzw. das weiterhin Veranlasste zu unterrichten (Beitrag 12.5, S. 125 f.).

Das MSW erklärte, die Umsetzung des Maßnahmenbündels zur Sicherstellung der Einhaltung der quantitativen Vorgaben für die Unterrichtserteilung sei Gegenstand von Besprechungen mit den Hauptdezernenten Realschule bzw. Gymnasium gewesen und werde anlässlich der nächsten Landesdezernentenkonferenzen beider Schulformen thematisiert. Es sei vereinbart worden, dass die schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten auf ihren regionalen Schulleiterdienstbesprechungen die Einhaltung der laut Stundentafel vorgesehenen Unterrichtsstunden auch schuljahresübergreifend im Blick behalten, um durch Nachsteuerung ein Stundendefizit in einem Schuljahr auszugleichen. Darüber hinaus werde eine jährliche Gesamtauswertung zur Einhaltung der quantitativen Vorgaben im Rahmen der statistischen Veröffentlichungen aufgenommen.

Der LRH hat die einzelnen Maßnahmen begrüßt und gebeten, ihn über den weiteren Fortgang zu unterrichten. Ferner hat der LRH um Mitteilung gebeten, auf welche Schuljahre sich die erstmalige Gesamtauswertung beziehen soll.

3. Fazit

Das MSW hat Maßnahmen eingeleitet, um das erforderliche Problembewusstsein zu schaffen, damit die Einhaltung der quantitativen Vorgaben für die Unterrichtserteilung in Zukunft gewährleistet werden kann. Abzuwarten bleibt die angeregte Klarstellung der KMK-Vereinbarung. Offen ist weiterhin, in welcher Form die geringere Mindeststundenzahl im Gymnasialbereich bei der Schüler-Lehrer-Relation und damit beim Ressourcenbedarf der Schulform Berücksichtigung finden wird.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 22 des Jahresberichts 2015, S. 206 ff.

- Beteiligung des Landes an der Koelnmesse GmbH -

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitende Ministerialrätin Susallek

1.

In dem Beitrag zum Jahresbericht hat der Landesrechnungshof (LRH) aufgezeigt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beteiligung des Landes nicht (mehr) vorliegen. Er sieht vor diesem Hintergrund keinen Raum, die Beteiligung an der Koelnmesse GmbH weiterhin zu halten.

2.

Im weiteren kontradiktorischen Verfahren hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (MWEIMH) erneut als Grund für das Halten der Beteiligung den Erfolg der beiden Messeplätze Köln und Düsseldorf und deren großen wirtschaftlichen Nutzen und die wirtschaftsfördernden Effekte hervorgehoben. Der LRH hat das MWEIMH darauf hingewiesen, dass aus der Bedeutung der Messen für die Wirtschaft nicht zwangsläufig zu folgern sei, dass es deshalb einer kapitalmäßigen Beteiligung des Landes bedarf. Andernfalls müsste das Land auch an anderen bedeutenden Unternehmen beteiligt sein.

Das MWEIMH bleibt dabei, dass das Land maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftspolitik der Koelnmesse GmbH auch als Minderheitsgesellschafter ausüben könne und diesen auch in allen Gremien des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung geltend mache. Es bemängelt, dass der LRH bei der Beurteilung der Einflussosphäre des Landes die heterogene Zusammensetzung der Entscheidungsgremien und die Komplexität und die Möglichkeiten der formalen und informellen Einflussnahme im Zuge von Meinungsbildungsprozessen und Entscheidungsfindungen nicht angemessen würdige. Der LRH verkenne die Möglichkeiten des Landes, in frühzeitiger Kenntnis der Ge-

schäftspolitik im Vorfeld Einfluss auf das Abstimmungsverhalten und die Beschlussvorschläge nehmen zu können.

Die vom Ministerium vorgetragene Einflussnahme des Landes ist durch Fakten nicht belegt. Am Beispiel der von der Koelnmesse GmbH zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder der KölnKongress GmbH hat der LRH den fehlenden Einfluss des Landes nochmals aktuell verdeutlicht:

Das MWEIMH hat zur KölnKongress GmbH ausgeführt, künftig einen eigenen Vertreter in den Aufsichtsrat der KölnKongress GmbH entsenden zu wollen, um stärkeren Einfluss auf die strategische Ausrichtung der KölnKongress GmbH zu nehmen und damit die Landesinteressen zu vertreten. Aus den Unterlagen der Beteiligungsverwaltung geht hervor, dass der Wunsch des Landes seit längerem bekannt ist. Offensichtlich ist zwischenzeitlich der Aufsichtsrat der KölnKongress GmbH neu besetzt worden. Ausweislich der im Handelsregister veröffentlichten Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats der KölnKongress GmbH nach dem Stand vom 07.05.2015 ist jedoch kein Vertreter des Landes in den Aufsichtsrat gewählt bzw. entsandt worden. Das Land konnte sich mit seinem Anliegen, einen der vier der Koelnmesse GmbH als Gesellschafterin der KölnKongress GmbH zustehenden Aufsichtsratssitze zu besetzen, nicht durchsetzen. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass ein Aufsichtsratsmandat bei der KölnKongress GmbH, wie im Jahresbericht ausgeführt, dem Anliegen des LRH nicht gerecht wird.

Der LRH hat das MWEIMH nochmals darauf hingewiesen, dass das Land seinen Einfluss bei anderen Gesellschaften auch ohne eine kapitalmäßige Beteiligung ausüben kann. Zu nennen sind hier z. B. die IRR Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH, Jülich (Aufsichtsratsvorsitz), die NRW.International GmbH, Düsseldorf (Aufsichtsratsvorsitz) und die RAG-Stiftung, Essen (Kuratoriumsmitglied). Eine stärkere Einflussnahme durch eine Minderheitsbeteiligung bei der Koelnmesse GmbH hat das Ministerium nicht nachvollziehbar dargelegt.

Zur Kooperation im Auslandsgeschäft hat das MWEIMH dem LRH mitgeteilt, dass der Aufsichtsrat der Koelnmesse GmbH einen Ausschuss für Internationalisierung eingerichtet und das Land einen Vertreter in dieses Gremium entsandt habe, um neben einer stärkeren Einflussnahme auf den Internationalisierungsprozess und die Vertretung der

diesbezüglichen Landesinteressen auch auf die verstärkte Kooperation der Messegesellschaften Köln und Düsseldorf hinzuwirken. Der LRH hat das Ministerium darauf hingewiesen, dass nach den am 20.10.2015 übersandten Unterlagen der Landesvertreter an der konstituierenden Sitzung dieses Ausschusses nicht teilgenommen hat und weitere Sitzungen im Jahr 2014 nicht stattgefunden haben.

Das MWEIMH hat zur Vorlage von Unterlagen ausgeführt, es werde die Anmerkungen des LRH zum Anlass nehmen, die Vollständigkeit der Unterlagen zu überprüfen und die notwendigen Dokumente von der Koelnmesse GmbH anzufordern. Diese würden zum Teil bereits vorliegen. Dem LRH sind nicht, auch nicht im Rahmen der jährlichen Unterrichtungen nach § 69 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO), die Unterlagen für die KölnKongress GmbH oder für die ausländischen Tochtergesellschaften übersandt worden. Nach § 69 Satz 2 LHO hat das zuständige Ministerium dem LRH das Ergebnis seiner Prüfung mitzuteilen. Soweit dem Ministerium Unterlagen nicht vorliegen, hat es weiterhin keine nähere Kenntnis über diese Beteiligungen. Damit können diese nicht in die gesetzlich vorgesehene Prüfung einfließen und das dem LRH mitzuteilende Ergebnis der Prüfung nur unvollständig sein.

3.

Fazit

Der LRH sieht im Hinblick darauf, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beteiligung des Landes an der Koelnmesse GmbH nicht mehr vorliegen, nach wie vor keinen Raum, an der Beteiligung weiter festzuhalten.

4.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 14 des Jahresberichts 2015, S. 137 ff.

- Prüfung eines Landesclusters -

Sachbearbeitendes Mitglied: Dir. b. LRH Dr. Lascho

Der Landesrechnungshof (LRH) hat die Finanzierung eines Landesclusters im Rahmen der Forschungs- und Innovationsförderung durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen geprüft. Hierbei stellte er fest, dass die zunächst für drei Jahre geplante Anschubfinanzierung des Landesclusters nach sieben Jahren immer noch fortgeführt wurde. Ein Konzept zur Reduzierung der Landesfinanzierung war zwar erarbeitet worden, jedoch war nicht erkennbar, dass durch dessen Umsetzung die Finanzierung durch das Land tatsächlich dauerhaft und nachhaltig zurückgeführt wurde. Zudem waren die Organisation des Landesclusters und die Gestaltung der dortigen Rechtsbeziehungen nicht frei von möglichen Interessenkollisionen und es fehlte oftmals an der gebotenen Transparenz.

Der LRH hatte daher um die Entwicklung eines Konzeptes gebeten, mit dem das Auslaufen der Landesfinanzierung für das Cluster in einem absehbaren Zeitrahmen erreicht werden konnte. Des Weiteren bat er, die aktuelle Ausgestaltung des Landesclusters zu überdenken und insbesondere die Beziehungen zwischen dem Landesclustermanager (LCM) und der Geschäftsstelle einerseits und der zwischengeschalteten Kapitalgesellschaft andererseits (der LCM ist hier geschäftsführender Mehrheitsgesellschafter) transparent und frei von möglichen Interessenkollisionen auszugestalten. Das Ministerium teilte in seiner ersten Antwort mit, dass es die Anregungen und Hinweise des LRH überwiegend aufnehmen und sie möglichst zeitnah umsetzen würde. Über die Umsetzung sollte der LRH laufend unterrichtet werden.

Im weiteren Schriftverkehr konnten zwischenzeitlich einige Feststellungen für erledigt erklärt werden. Insbesondere die Organisation des Clusters sowie die Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Ministerium, der Geschäftsstelle des Clusters und dem LCM wurden im Sinne der Bemerkungen des LRH vertraglich neu geregelt. Na-

mentlich wurde nunmehr vereinbart, dass der strategischen Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen oder Clustern in Zukunft Kooperationsvereinbarungen zu Grunde gelegt werden sollen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums. Zudem wurde vertraglich klargestellt, dass der Beauftragung Dritter durch das Cluster grundsätzlich ein Vergabeverfahren vorangehen muss. Nicht vorgelegt wurde bislang allerdings ein Konzept zur Reduzierung der Landesfinanzierung.

Der LRH hat das Ministerium zum einen gebeten, auf weitere Vorkehrungen der Geschäftsstelle hinzuwirken, um Interessenkollisionen bei einer etwaigen Zusammenarbeit mit der Kapitalgesellschaft sicher auszuschließen. Zum anderen erwartet der LRH, dass das Ministerium ein schlüssiges und belastbares Konzept vorlegt, um die Landesfinanzierung, wie ursprünglich geplant, in einem überschaubaren Zeitrahmen auslaufen zu lassen.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 13 des Jahresberichts 2015, S. 130 ff.

- Innovationsfonds des Landes NRW -

Sachbearbeitendes Mitglied: Dir. b. LRH Dr. Lascho

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte die verwaltungsmäßige Abwicklung von Zuwendungen im Förderschwerpunkt „Innovation und wissensbasierte Wirtschaft“ des operationellen Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007 - 2013“ geprüft und im Wesentlichen vier Empfehlungen an das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen herangetragen. Das Ministerium war den Empfehlungen bereits im Jahr 2014 größtenteils gefolgt. Es hatte mit Schreiben vom 28.07.2014 ferner mitgeteilt, die Vorschläge des LRH bezüglich der Neugestaltung der Forschungsförderrichtlinie in die Überlegungen zur Förderperiode 2014 - 2020 einbeziehen zu wollen.

Der LRH hat die Entstehung der Förderrichtlinie im ersten Halbjahr 2015 intensiv inhaltlich begleitet. Neben anderem wurden vom Ministerium Vorschläge des LRH zur Klarstellung hinsichtlich der Förderfähigkeit von Investitionsgütern und zum Mittelabrufverfahren übernommen. Die Richtlinie wurde am 30.11.2015 als „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich (FEI-Richtlinie)“ veröffentlicht.¹

Die im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Jahresberichts noch offenen Einzelfälle sind inzwischen im Sinne der Bemerkungen des LRH geklärt.

Der LRH begrüßt, dass das Beantwortungsverfahren zügig und erfolgreich durchgeführt werden konnte. Seine auf den Prüfungserfahrungen beruhenden Anregungen bei der Neugestaltung der Förderrichtlinie wurden weitgehend berücksichtigt.

¹ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 30.10.2015, MBl. NRW. 2015, 719.

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 15 des Jahresberichts 2015, S. 144 ff.

- Leistungsorientierte Bezahlung an Hochschulen des Landes -

Sachbearbeitendes Mitglied: Dir. b. LRH Dr. Lascho

Der Landesrechnungshof (LRH) hat zusammen mit den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern Düsseldorf und Münster die leistungsorientierte Bezahlung von Bediensteten der Hochschulen geprüft.

Nur wenige Hochschulen hatten Regelungen über die Kriterien zur Vergabe der leistungsorientierten Bezahlung und das entsprechende Verfahren erlassen. Der LRH hatte den anderen Hochschulen empfohlen, hierzu verbindliche hochschulinterne Regelungen aufzustellen und bis zur Einführung dieser Regelungen auf die Anwendung der leistungsorientierten Bezahlung zu verzichten.

Weiter wurde festgestellt, dass die besondere Leistung als maßgebliche Voraussetzung für die Gewährung der leistungsorientierten Bezahlung häufig nicht hinreichend dokumentiert war. In der Leistungsprämien und -zulagenverordnung (LPZVO) definierte betragsmäßige Höchstgrenzen bei Leistungsprämien und -zulagen für Beamtinnen und Beamte wurden in verschiedenen Einzelfällen überschritten. Bei den Tarifbeschäftigten wurden Leistungsprämien und -zulagen aufgrund fehlender tarifvertraglicher Begrenzungen teilweise in unwirtschaftlicher Höhe gewährt. Der LRH hat insoweit eine Anlehnung an die Betragsgrenzen der LPZVO für Beamtinnen und Beamte vorgeschlagen. In einigen Fällen wurden Leistungszulagen aus sachfremden Gründen gezahlt. Im Hinblick auf die Gewährung von Sonderzahlungen im Drittmittelbereich nach § 18 Abs. 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) wurde festgestellt, dass der insoweit maßgebliche Begriff des Jahrestabellenentgelts von den Hochschulen uneinheitlich interpretiert wurde.

Den allgemeinen Empfehlungen des LRH zur Einführung hochschuleigener Regelungen zur Gewährung leistungsorientierter Bezahlung, zu dem entsprechenden Verfahren und zu deren Bemessung sind die Hochschulen weit überwiegend nicht entgegengetreten.

Zwei Hochschulen haben ausdrücklich bekundet, entsprechende Regelungen erlassen zu wollen.

Soweit von einigen Hochschulen auf die Schwierigkeiten der hochschulinternen Abstimmung bei dem Erlass derartiger Regelungen hingewiesen worden ist, hat der LRH nochmals auf deren Notwendigkeit hingewiesen. Die leistungsorientierte Bezahlung kann die beabsichtigte verhaltenssteuernde Wirkung nur entfalten, wenn die konkret angestrebten Ziele und die für die Zielerreichung relevanten Maßstäbe hochschulintern definiert und für die Beschäftigten vorab erkennbar festgelegt worden sind. Solange diese Voraussetzungen an einer Hochschule nicht gegeben sind, sollte von der Gewährung leistungsorientierter Bezahlung abgesehen werden.

Den Empfehlungen des LRH zur Bemessung der leistungsorientierten Bezahlung ist von den Hochschulen vereinzelt entgegengehalten worden, dass mit dem Wechsel vom Bundesangestellten-Tarifvertrag zum TV-L eine Abkoppelung des Tarifrechts vom Beamtenrecht ausdrücklich gewünscht gewesen sei. Es erscheine daher systemwidrig, im Bereich der leistungsorientierten Bezahlung mangels anderweitiger Vorgaben Regelungen des Beamtenrechts inhaltsgleich anzuwenden. Zudem sei zu beachten, dass gerade Hochschulen mit ihren zum Teil hochspezialisierten Arbeitsplätzen in deutlich stärkerer Konkurrenz zum allgemeinen Arbeitsmarkt stünden, als dies für den Beamtenbereich zutrefte. Dieser Sonderstellung trage die nur im Hochschulbereich fortbestehende Möglichkeit der Gewährung von leistungsorientierter Bezahlung Rechnung.

Der LRH hat demgegenüber darauf hingewiesen, dass der TV-L – auch wenn mit ihm grundsätzlich eine Abkopplung des Tarifrechts vom Beamtenrecht angestrebt worden sein sollte – in dem hier relevanten Zusammenhang gerade keine ausdrückliche Regelung trifft. Entsprechend unterliegt auch die Bemessung von Leistungszulagen dem für die Hochschule kraft Gesetzes geltenden Gebot der wirtschaftlichen und effektiven Verwendung ihrer Mittel. Eine wirtschaftliche und effektive Gewährung von Leistungszulagen setzt aber die Einhaltung von Höchstgrenzen voraus. Deshalb hält der LRH die empfohlene Orientierung an den Vorgaben der LPZVO, die auch die Unterschiede zwischen Tarifbeschäftigten und Beamten berücksichtigt, weiterhin für sachgerecht.

Schließlich ist von Seiten der Hochschulen darauf hingewiesen worden, dass es sich bei der Frage der Berechnung des Jahrestabellenentgelts um eine tarifrechtliche Frage

handele. Insoweit sei die Zuständigkeit des Arbeitgeberverbands Nordrhein-Westfalen gegeben. Der LRH hat die Hochschule als Mitglied dieses Verbandes insoweit gebeten, ihm über das hierzu Veranlasste zu berichten.

Die Feststellungen zu den konkreten Einzelfällen der jeweils betroffenen Hochschulen konnten größtenteils für erledigt erklärt werden.

Der LRH sieht die Hochschulen insgesamt auf einem guten Weg, die Vergabe leistungsorientierter Bezahlung transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten und damit den beabsichtigten Wirkungen dieses Motivationsinstrumentes näher zu kommen. Er erwartet, dass die von den Hochschulen zum Teil benannten Schwierigkeiten bei dem Erlass hochschulinterner Regelungen diesen nicht dauerhaft entgegenstehen.

Das Prüfungsverfahren dauert an.